



Beitragsordnung

Inhalt:

§ 1 – Präambel

§ 2 – Fälligkeit und Zahlungsweise

§ 3 – Beitragshöhe

§ 4 – Eintritt und Austritt während eines laufenden Jahres

§ 5 - Inkrafttreten

§ 1 Präambel

Die Beitragsordnung ergeht auf Grundlage von Ziffer 5.4. der Satzung des TSV Haarbach e.V.. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Beschlüsse über die Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträgen, sowie sonstiger Gebühren. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 01.04. des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

3. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf eines der Vereinskonten des TSV Haarbach e.V. zulässig:

a)
VR-Bank Vilsbiburg eG:
BLZ: 74392300, Konto: 101502700
IBAN: DE95743923000101502700
BIC: GENODEF1VBV

b)
Sparkasse Landshut:
BLZ 743500 00 - Konto: 3015343
IBAN: DE66 7435 0000 0003 0153 43
BIC: BYLADEM1LAH

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 3 Beiträge und Gebühren

1. Mitgliedsbeitrag

a) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind nach Alters- und Personengruppen und in Beitragsstufen nach den Aufwendungen der Abteilungen für den Sportbetrieb bzw. vereinspezifischen Besonderheiten gestaffelt.

Alters- und Personengruppen	Beitragsstufen	
	A	B
Kinder	29,00 EUR	12,00 EUR
Jugendliche	29,00 EUR	20,00 EUR
Erwachsene	59,00 EUR	25,00 EUR
Familien	90,00 EUR	60,00 EUR
Erwerbslose	29,00 EUR	20,00 EUR

b) Die Staffelung nach Beitragsstufen ist wie folgt festgelegt:

Beitragsstufe A: Abteilung Fußball/Abteilung BoG

Beitragsstufe B: Abteilung Ski/Inline

c) Altersgruppen:

Für die Altersgruppen gilt der 01. Januar eines jeden Beitragsjahres als Stichtag. Als

Jugendlicher gilt, wer am 01.01. 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Als

Erwachsener gilt, wer am 01.01. volljährig oder älter ist.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein fortgeführt. Ab dem auf den Eintritt der Volljährigkeit folgenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene geschuldet.

d) Familienbeitrag:

Der Familienbeitrag ist insbesondere ein Bonus für Familien mit Kindern.

Die Beitragsgruppe für die Familie richtet sich nach dem Aktiven der Abteilung mit der höchsten Beitragsstufe.

Der Familienbeitrag gilt für die Vereinsmitgliedschaft von

- einem Elternteil und mindestens zwei minderjährigen Abkömmlingen

- beiden Partnern einer Ehe oder eingetragenen Lebensgemeinschaft und deren minderjährigen Abkömmlingen.

- Abkömmlinge i.d.S. sind auch Pflegekinder, die sich in Vollzeitpflege bei einem erwachsenen Vereinsmitglied befinden.

Entfällt während eines laufenden Jahres die Voraussetzung für den Familienbeitrag, so gilt ab dem darauf folgenden Jahr der Beitrag für die jeweilige Einzelmitgliedschaft.

Vereinsmitglieder einer Familie in diesem Sinn haften für den Familienbeitrag als Gesamtschuldner.

e) Erwerbslose:

Über die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages wegen Erwerbslosigkeit entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes. Die Erwerbslosigkeit ist vom Mitglied nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat und

endet mit Beginn des auf die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit folgenden Monat. Eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Bereits

geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

f) Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen:

Da der Beitrag für die Vereinsmitgliedschaft gilt, ist er nur einmal zu entrichten. Es gilt die Beitragsgruppe mit der höchsten Beitragsstufe.

2. Aufnahmegebühr

Derzeit werden keine Aufnahmegebühren erhoben

3. Spartenbeiträge

a) Abteilung Fußball

Die Abteilung Fußball erhebt von ihren aktiv Sport treibenden Mitgliedern zusätzlich einen Spartenbeitrag, der nach Altersgruppen gestaffelt ist.

Kinder, Jugendliche 27,00 EUR

Erwachsene 45,00 EUR

Zu den Begriffsbestimmungen wird auf Ziff. 1 verwiesen.

Die dem Verein vom BFV in Rechnung gestellte Vereinswechselgebühr trägt das Mitglied in Höhe von 50 %.

c) Abteilung Ski/Inline

Derzeit wird kein Spartenbeitrag für die Abteilung Ski/Inline erhoben.

4. Mahnkosten

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.
Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr in Höhe der von der Bank dem Verein berechneten Kosten, mindestens jedoch in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

5. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Eintritt und Austritt während eines laufenden Jahres

1. Bei Vereinseintritt während eines laufenden Jahres wird 1/12 des Mitgliedsbeitrages und ein 1/12 eines etwa geschuldeten Spartenbeitrages für jeden auf den Eintrittszeitpunkt folgenden vollen Kalendermonat berechnet. Der Beitrag ist zum 15. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

2. Bei Austritt während eines laufenden Jahres erlischt die Beitragspflicht erst mit dem 31.12.. Geleistete Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ändert die Beitragsordnung in der Fassung vom 29.10.2017 und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Haarbach, 07.05.2023

.....
1. Vorsitzender – Maximilian Klingl